

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 09. Juli 2024

Beschlussvorlage Nr.	09-156/2024
Anlagen	1
Amt	Bauabteilung

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	09.07.2024

Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen (Abwägungsbeschluss)

Beratungsgegenstand:

Nach der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen, in der Fassung vom 01.02.2022 und der Auswertung der dazu eingegangenen Stellungnahmen war eine Planänderung erforderlich. Das Planungsbüro Schubert hat den 2. Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2024 erarbeitet. Dieser Entwurf wurde vom Gemeinderat am 09.04.2024 gebilligt und hat in der Zeit vom 08.05.2024 bis 31.05.2024 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Das Landratsamt Meißen, als von der Planänderung berührte Behörde wurde mit E-Mail vom 23.04.2024 beteiligt. Für die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet (siehe Anlage: Abwägungsprotokoll).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen beschließt, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen in der Fassung vom 20.03.2024 eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken entsprechend der Anlage 1 berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

Beschluss Nr.: 09-156/2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Übersicht der zum Entwurf, 2. Fassung vom 20.03.2024 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / TÖB	Anschrift	Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
	Behörden / TÖB			
1	Landratsamt Meißen, Amt für Forst und Kreisentwicklung	Postfach 10 01 52, 01651 Meißen	23.04.2024	05.06.2024

Übersicht der zum Entwurf, 2. Fassung vom 20.03.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Bürger	Schreiben vom
	keine	--

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
01	LRA Meißen Stellungnahme vom 05.06.2024				
01.01	Belange Wasser	<p><u>Forderungen</u> 1.1.1 Ablehnung der aufschiebenden Bedingung (Textfestsetzung 1.1.1) „Die festgesetzte bauliche Nutzung ist erst zulässig, wenn die Einleiterlaubnis der unteren Wasserbehörde für den örtlichen Regenwasserkanal der Gemeinde Klipphausen vorliegt.“</p> <p><i>Begründung:</i> Die Abwasserentsorgung muss den Grundsätzen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechen. Die Begründung für die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB ist nach Auffassung der unteren Wasserbehörde fehlerhaft. § 9 Abs. 2 BauGB ist nicht anwendbar (keine Rechtsgrundlage) für bedingungsweise Festsetzungen im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Sachverhalten. § 9 Abs. 2 BauGB verlangt als Tatbestandsvoraussetzung eine allgemeine städtebauliche Zielsetzung und ist nur in besonderen Fällen zulässig. Es drängt sich förmlich der Vergleich mit dem unzulässigen Konflikttransfer auf spätere bauordnungsrechtliche Verfahren auf. Unabhängig der unzulässigen Festsetzung der aufschiebenden Bedingung verweist die untere Wasserbehörde auf die dringende Lösung der Fragen zur Entwässerung einschließlich dem wild abfließenden Wasser (Feldwasser). Die wasserfachliche Zustimmung zur Abführung des Feldwassers über einen Straßengraben in das Regenrückhaltebecken am Kreisverkehr seitens der unteren Wasserbehörde vom 22.02.2023 bedeutet noch keine wasserrechtliche Zulassung. Hierzu liegt bisher kein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung im Zusammenhang mit der notwendigen Erweiterung des Regenrückhaltebeckens am Kreisverkehr vor (vgl. auch Ziffern 1.1.2 und 1.1.3). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen auch keine neuen Planungsunterlagen für das anhängige wasserrechtliche Verfahren, auf das in den Planungsunterlagen verwiesen wird (vgl. auch Ziffer 1.1.4), vor. Eine wasserrechtliche Genehmigung für das Regenrückhaltebecken im Plangebiet und eine Einleiterlaubnis können momentan nicht in Aussicht gestellt werden. Damit besteht derzeit keine Planungsreife für den B-Plan.</p>	<p><u>teilweise Berücksichtigung</u> Aufgrund der fehlenden städtebaulichen Gründe für die Festsetzung 1.1.1 wird diese gestrichen (vgl. Punkt 01.10. des Abwägungsprotokolls).</p> <p>Da grundsätzlich eine gesicherte Erschließung möglich ist und die das Plangebiet betreffenden Forderungen 2 und 3 aus der Stellungnahme vom 07.04.2022 gemäß Punkt 1.1.3 dieser Stellungnahmen als erfüllt gelten, steht die noch ausstehende Einleiterlaubnis des Ortskanals dem Satzungsbeschluss dennoch nicht entgegen.</p> <p>Der derzeitige Sachstand zur Einleiterlaubnis in den Ortskanal stellt sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei dem Ortskanal handelt es sich um einen Bestandskanal, dessen praktische und theoretische Funktion entsprechend den Planungsunterlagen des Ingenieurbüros Frank von 06/2022 sowie den Nachreichungen von 07/2022 und 10/2022 planerisch nachgewiesen wurde (siehe auch Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis 06/2022). • Eine weitere Nachforderung der unteren Wasserbehörde (uWB) zur summarischen Nachweisraumbetrachtung über den Einzugsbereich des Klipphausener Dorfbach hinaus ist extrem zeitaufwendig, aber für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig und in Abstimmung mit der uWB derzeit in Arbeit. • Von einer Versagung der Einleitung ist praktisch nicht auszugehen, da die Erschließung über den Bestandskanal und der Nachweis des notwendigen Regenwasserrückhaltes aus dem Baugebiet über das geplante neue RRB grundsätzlich möglich ist und dies zudem keine Verschlechterung des Ist-Zustandes am jetzigen Ablaufpunkt verursachen wird. 	x red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			<ul style="list-style-type: none"> Da sich die Einleitmenge des Regenwassers durch das geplante Baugebiet nicht ändern wird und zudem mit einer FFH Verträglichkeitsprüfung und eine SPA Vorprüfung nachgewiesen wurde, dass die Auswirkungen der Einleitungen aus dem Einzugsgebiet des Klipphausener Dorfbachs verträglich sind, kann von der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgegangen werden. <p>Der Bebauungsplan wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Im Zusammenhang mit dessen Aufstellung wurde eine mögliche Baugebieterschließung auch nicht in Frage gestellt.</p> <p>Die für Einzelbauvorhaben notwendige Bestätigung der gesicherten Erschließung kann die Gemeinde Klipphausen unabhängig davon erst nach Herstellung aller Erschließungsanlagen im Baugebiet erteilen.</p>		
		<p>1.1.2 Regenrückhaltebecken am Kreisverkehr Eine entsprechende Vereinbarung bzw. Nutzungsübertragung ist mit dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung vorzulegen.</p> <p><i>Begründung:</i> Für die Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens am Kreisverkehr ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Dieses Regenrückhaltebecken liegt in der Zuständigkeit des Kreisstraßenbauamtes des Landkreises Meißen. Daher ist eine Klärung hinsichtlich des Vorhabenträgers und damit des zukünftigen Rechtsinhabers notwendig.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p>Aus Sicht des Kreisstraßenbauamtes gibt es, entsprechend der Stellungnahme vom 02.02.2021, keine Hinderungsgründe für die Erweiterung des RRB am Kreisverkehr.</p>		X
		<p>1.1.3 wild abfließendes Wasser (Feldwasser) Die Planungsteile Begründung, Erschließungsplanung und Entwässerungsstudie Feldwasser müssen aktualisiert und widerspruchsfrei überarbeitet werden.</p> <p>Die Aussage nach Ziffer 4.3.4 der Begründung, dass die Anforderungen im Schreiben der unteren Wasserbehörde (gemeint: Schreiben des Landratsamtes) vom 07.04.2022 erfüllt sind, ist zu korrigieren.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Begründung (Stand 20.03.2024), die Erschließungsplanung (Stand 05.05.2022) und die Entwässerungsstudie Feldwasser (Stand 13.02.2023) sind nicht aufeinander abgestimmt. Die Erschließungspla-</p>	<p><u>teilweise Berücksichtigung</u> Die Begründung zum B-Plan wurde auf die jeweils aktuellsten Planunterlagen abgestimmt. Eine Überarbeitung der Erschließungsplanung von 2022 erfolgt im Zuge der Entwurfsphase.</p> <p>Die Aussage in Ziffer 4.3.4 der Begründung bezieht sich nur auf das Thema Feldwasser (Punkt 2 des Schreibens vom 07.04.2022). Der Sachverhalt wird in der Begründung korrigiert.</p> <p>Für die Feldentwässerung wurden in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde eine Lösungsstudie entwickelt. Eine Entwurfs- /Genehmigungsplanung dafür kann erst erfolgen, wenn klar ist, dass der tatsächliche aktuelle Zustand der Feldentwässerung durch das Ver-</p>	X red.	X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>nung, insbesondere Ziffer 1.6.6, ist im Rahmen des B-Planes nicht aktualisiert worden. Nach Ziffer 4.3.4 der Begründung wird eine vorliegende Fachplanung (Czock Ingenieure Planungsgesellschaft mbH) für das Feldwasser angeführt. Jedoch ist der unteren Wasserbehörde nur die Entwässerungsstudie vom 13.02.2023 bekannt. Für ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren wurden keine überarbeiteten Planungsunterlagen eingereicht (vgl. auch Ziffern 1.1.1 und 1.1.4 dieser Stellungnahme).</p> <p>Die Aussage nach Ziffer 4.3.4 der Begründung, dass die Anforderungen der unteren Wasserbehörde erfüllt sind (wasserrechtliche Erlaubnis für Einleitung in Wilde Sau) ist zu korrigieren. Als erfüllt gelten die 2. und 3. Forderung im Kapitel 3 Belange Wasser. Die 1. Forderung im Kapitel 3 Belange Wasser ist in einem noch zu führenden wasserrechtlichen Verfahren nachzuweisen.</p>	<p>schließen der Durchleitungen der Soraer Straße gestört wird. Das erfolgt erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Bebauungsplans und der Wasserrechte für den Klipphausener Dorfbach.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde hat mit der wasserfachlichen Zustimmung zur Abführung des Feldwassers über einen Straßengraben in das Regenrückhaltebecken am Kreisverkehr, entsprechend der Studie vom 22.02.2023 der Variante zugestimmt.</p> <p>Da auch in Bezug auf das Feldwasser grundsätzlich eine gesicherte Erschließung möglich ist, steht die noch ausstehende wasserrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des RRB am Kreisverkehr dem Satzungsbeschluss nicht entgegen.</p>		
		<p>1.1.4 Regenrückhaltebecken im Plangebiet In der Planzeichnung ist das Regenrückhaltebecken (gleichzeitig) im Plangebiet Parkplatz darzustellen. Zudem ist das Regenrückhaltebecken im Plangebiet in der Textfestsetzung festzusetzen. Die Fläche muss als öffentlich gewidmete Fläche festgesetzt werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Das Regenrückhaltebecken Plangebiet ist in der Planzeichnung und der Textlichen Festsetzung als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen und festzusetzen. Die Fläche muss als öffentlich gewidmet festgesetzt werden, wenn die Gemeinde Klipphausen Rechtsinhaber sein soll und die Unterhaltungslast übernimmt.</p> <p>Für die geplante Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Geländetiefpunkt des Plangebietes nach Ziffer 4.3.2 in Teil C-1 der Begründung zum Entwurf (2. Fassung vom 20.03.2024) liegt ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde vor. Hierzu wurden Nachforderungen vom 13.04.2022 im wasserrechtlichen Verfahren gestellt. Seitdem ruht das Verfahren.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Die Forderung entspricht dem vorliegenden und in der Begründung zum B-Plan beschriebenen Entwässerungskonzept. Planzeichnung und textliche Festsetzungen werden auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Nachforderungen betreffen Unterlagen für die Umgestaltung zur Ableitung des Feldwassers und die Anzeige zur Errichtung der Kanalisation. Erstgenannter Sachverhalt befindet sich in Abstimmung (s.o., Punkt 1.1.3). Im Schreiben vom 13.04.2022 wurde seitens der uWB darüber hinaus mitgeteilt, dass eine Bearbeitung des Antrags erst nach Antragstellung der o.g. Einleiterlaubnis in die Wilde Sau und den Flachgrundbach bearbeitet werden kann. Das laufende Verfahren ist dann die Grundlage für die weiteren wasserrechtlichen Genehmigungen der beiden RRB (neues RRB Bahnhofsweg und Erweiterung RRB Kreisverkehr), siehe auch unten stehende Hinweise der uWB (nachfolgender Punkt im Abwägungsprotokoll).</p>	X red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p><u>Hinweise</u> Das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen ergibt sich aus § 55 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Der bereits vorliegende Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens im Wohngebiet kann erst mit Abschluss des Verfahrens zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Klipphausener Dorfbach erfolgen. Diese kann nur im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Einleitung des Niederschlagswassers ins Gewässer hinsichtlich des erforderlichen Rückhaltevolumens abschließend beurteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung an den Antragsteller erfolgte bereits im April 2022.</p> <p>Für die Errichtung der Kanalisation zur Erschließung des Wohngebietes ist eine Anzeige erforderlich. Die Anzeige zur Errichtung der Kanalisation begründet sich mit § 55 Abs. 5 SächsWG.</p>	<i>Kenntnisnahme</i>		X
01.02	Belange Naturschutz	<p><u>Der textlichen Festsetzung Teil B Pkt. 1.1.1 wird gefolgt.</u></p> <p>Die Gesamteinleitung aus der Ortslage Klipphausen ist derzeit Gegenstand eines wasserrechtlichen Verfahrens. Die Einleitung aus dem vorliegend zu beurteilenden Entwurf des B-Planes „Wohngebiet Bahnhofsweg“ Klipphausen ist in das wasserrechtliche Verfahren zur Gesamteinleitung aus der Ortslage Klipphausen inkludiert. Die Prüfung der Verträglichkeit mit der Gebietskulisse Natura-2000 in Bezug auf die direkte oder indirekte Einleitung in das Gewässer „Wilde Sau“ ist Bestandteil des wasserrechtlichen Verfahrens und nicht abgeschlossen. Sie ist abhängig von Art und Umfang der zu betrachtenden Einleitung, auch südlich der Ortslage Klipphausen einschließlich derer auf dem Gebiet der Stadt Wilsdruff.</p>	<i>Kenntnisnahme</i>	x red.	
		<p><u>Hinweise</u> Die im Teil C-2 Umweltbericht auf S. 31 - 32 und 34 beschriebene Maßnahme M1 bzw. extern (Pflanzung einer Obstbaumreihe aus 25 Obstbäumen auf Flurstück 368/18 der Gemarkung Klipphausen) fehlt in den textlichen Festsetzungen. Dabei soll die zeitliche Umsetzung der Maßnahme wie 1.9.3 sein.</p>	<p><u>Die Hinweise werden nicht berücksichtigt</u> Da es sich um eine externe Maßnahme außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans handelt, können hierfür keine Festsetzungen getroffen werden. Nach § 1a BauGB können anstelle von Festsetzungen auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Die Umsetzungszeit wird daher vertraglich geregelt.</p>		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
		<p>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist naturschutzfachlich defizitär. Bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zählt der grundsätzliche Biotoptyp. Je nach Biotoptyp ist eine Mindestausstattung an Bäumen zugehörig. Grundsätzlich sind die als Kompensation auf den Baugrundstücken (Pflanzgebot 1 und Pflanzgebot 2) separat ausgewiesenen Einzelbäume bereits als Bestandteil des Biotoptyps „Einzelhaussiedlung mit Gärten“ enthalten (Deckungsgrad Baumbestand <30 %). Vorliegend wurden die Einzelbäume auf den Baugrundstücken zusätzlich zum Biotoptyp „Einzelhaussiedlung mit Gärten“ bilanziert.</p> <p>Nur wenn Bäume nicht bereits Bestandteil der geplanten Biotoptypen sind (z. B. „Einzelhaussiedlung mit Garten“, „Parkanlage“, „Friedhof“, „Sonstige Grünanlage; Freifläche“), können diese zusätzlich bilanziert werden - so bei Baumreihen an Straßen und Großgrün auf öffentlichen Grünflächen. Die Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist daher naturschutzfachlich geboten.</p>	Die grünordnerischen Maßnahmen wurden ggü. der Entwurfsfassung vom 01.02.2022 nicht geändert. In der Stellungnahme vom 07.04.2022 wurden diesbezüglich keine Einwände vorgebracht. An der bisherigen Bilanzierung wird daher festgehalten.		
01.03	Belange Abfall / Altlasten / Boden	<u>Zustimmung:</u>	--		
01.04	Belange Immissionsschutz	<u>Keine entgegenstehenden Belange.</u>	--		
01.05	Belange Kreisstraßen	<p><u>Zustimmung bei Einhaltung der folgenden Forderungen:</u></p> <p>5.2.1 Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz -SächsStrG) regelt die Belange der Kreisstraßen und ist grundsätzlich zu beachten.</p> <p>5.2.2 Die Entwässerung des Plangebietes ist so anzulegen, dass kein Oberflächenwasser von den Grundstücken auf die Straßen abläuft.</p> <p><u>Hinweis</u> Erneut wird darauf hingewiesen, dass im Teil C-1 Begründung in Punkt 2.2 das Flurstück 513/4 der Gemarkung Klipphausen vollumfänglich aufgeführt ist. Richtig muss es heißen: T.v. 513/4.</p>	<p><u>bereits berücksichtigt</u> Die Sachverhalte sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Der Sachverhalt ist in der Entwässerungskonzeption bereits berücksichtigt.</p> <p><i>redaktionelle Korrektur</i></p>	X	
01.06	Belange Baurecht	<u>keine Einwände.</u>	--	X red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
01.07	Belange Denkmalschutz	<u>keine Bedenken.</u>	--		
01.08	Belange Forst	<u>keine Einwände.</u>	--		
01.09	agrарstrukturelle Belange	<u>keine Einwände.</u> <u>Forderung:</u> Jede Flächeninanspruchnahme sowie alle weiteren von der Baumaßnahme berührten landwirtschaftlichen Belange müssen rechtzeitig mit dem Bewirtschafter abgestimmt werden, damit unnötige Aufwendungen und Kosten für die Bestellung und Pflege bzw. Ertragsausfälle und andere Bewirtschaftungerschwernisse sowie agrарstrukturelle Nachteile vermieden werden. Entschädigungszahlungen für Pachtvertragsaufhebungen sind mit dem Pächter rechtzeitig abzustimmen.	-- <i>Kenntnisnahme</i> <i>Die Forderung betrifft die Umsetzung des Bebauungsplans.</i>		X
01.10	Belange Gebietliche Planung	<u>keine grundsätzlichen Einwände.</u> <u>Forderung</u> Die Festsetzung bezüglich der Zulässigkeit der festgesetzten baulichen Nutzung erst nach Erteilung der Einleiterlaubnis für den örtlichen Regenwasserkanal der Gemeinde Klipphausen durch die untere Wasserbehörde unter Punkt 1.1.1 der textlichen Festsetzungen ist ersatzlos zu streichen. <u>Begründung</u> Die Festsetzung von Baurechten auf Zeit gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 BauGB ist auf besondere Fälle beschränkt und es müssen besondere städtebauliche Gründe vorliegen, die eine solche Festsetzung erfordern. Die genannten besonderen Gründe ergeben sich in der Praxis vor allem dann, wenn ohne eine solche Regelung städtebauliche Missstände zu erwarten sind oder Zweifel bestehen, dass die Ansätze zur planerischen Konfliktlösung tatsächlich sachgerecht umgesetzt werden.	-- <u>Der Forderung wird gefolgt</u> Redaktionelle Korrektur aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen für Festsetzung 1.1.1 Die Gemeinde Klipphausen strebt seit 2022 die Klärung der wasserrechtlichen Situation für den Bereich des B-Plan-Gebietes an. Folgende Schritte dazu wurden bisher unternommen: <ul style="list-style-type: none"> - 04-2022 Recherche nach vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigungen/Erlaubnissen gemeindeintern - 04-2022 Angebot von Ingenieurbüro Frank zur Nachrechnung RW Kanal Bahnhofsweg – Wilde Sau - 06-2022 Auftrag an Ingenieurbüro Frank zur Nachrechnung RW Kanal Bahnhofsweg – Wilde Sau - 06-2022 Antrag wasserrechtliche Erlaubnisse an LRA / uWB - 07-2022 1. Nachforderung an Gemeinde (Übersichtslageplan und Fotos Einleitstellen) - 07-2022 Übergabe 1. Nachforderungen an LRA - 08-2022 2. Nachforderung an Gemeinde (befestigte Flächen Einzugsgebiet, Einleitungsabfluss, FFH Verträglichkeit) 	x red.	

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
			<ul style="list-style-type: none"> - 09-2022 Übergabe Teil 2. Nachforderung (Hydrologischer Nachweis) an LRA - 10-2022 Übergabe Teil 2. Nachforderungen (FFH Vorprüfung) - 12-2022 Nachfrage an LRA zum Stand → Antwort noch in Bearbeitung - 02-2023 Nachforderung an Gemeinde zu vertiefter FFH Verträglichkeitsprüfung und SPA Vorprüfung - 06/2023 Auftrag FFH Verträglichkeit Klipphausener Dorfbach - 06-2023 Übergabe Nachforderungen FFH-Verträglichkeit an uNB zur Vorprüfung - 10-2023 Antwort uNB zu Nachforderung - 11-2023 Übergabe FFH Verträglichkeitsprüfung und SPA Vorprüfung an LRA - 11-2023 3. Nachforderungen an Gemeinde (summarische Betrachtung aller bestehenden Einleitstellen im Nachweisraum) - 12-2023 Nachfrage Gemeinde (Herr Hegenbart) bei uWB zur Maßhaltigkeit der Nachforderungen - 01-2024 Nachfrage Erinnerung zu vorangegangener Anfrage - 02-2024 Abstimmungstermin im LRA bei uWB - 03-2024 Vorliegen der Eigentümerzustimmungen für Änderung der Feldentwässerung - 03-2024 Abstimmung mit uWB zu Nachweisraum der Einleitstellen - 04-2024 Beratungstermin mit uWB im Landratsamt in Großenhain zur Vorgehensweise Nachweisraumbetrachtung <p>Somit ist erkennbar, dass trotz bestehender, funktionierender Regenwassereinleitungen, ein umfangreiches wasserrechtliches Antragsverfahren zu führen ist.</p> <p>Gemäß des im Abwägungsprotokoll Punkt 01.01 dargelegten Sachstandes kann aber grundsätzlich von der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgegangen werden.</p>		
		<p><u>Hinweise</u> Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist übereinstimmend mit der Planzeichenerklärung so darzustellen, dass sie eindeutig feststellbar ist (Planzeichen Nr. 15.13 der Planzeichenverordnung (PlanzV); entweder bei farbiger Darstellung mittels durchgehenden fetten dunkelgrauen Strich oder bei schwarz/weiß Darstellung mittels fetten schwarzen Blöcken und durchgezogener Innenbegrenzung).</p>	<p><u>bereits berücksichtigt</u> Die durchgezogene Innenbegrenzung des räumlichen Geltungsbereiches liegt z.T. jedoch unter dem amtlichen Liegenschaftskataster.</p>		X